

Stellungnahme des Deutschen Musikrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft

Der Deutsche Musikrat begrüßt die Überlegungen des BMJV zu einer Neufassung der Wissenschaftsschranke. Bei der weiteren Ausgestaltung im Gesetzgebungsverfahren sollten allerdings folgende Aspekte Berücksichtigung finden:

- 1 Auch urheberrechtliche Nutzungen innerhalb der Wissenschaftsschranken betreffen unmittelbar die kreativen Leistungen der Urheber, ausübenden Künstler, Verleger und Produzenten. Sie sind deshalb grundsätzlich ebenso zu vergüten wie bei bereits bestehenden Lizenzmodellen. Hierfür ist eine auskömmliche finanzielle Ausstattung der Schulen, Universitäten, wissenschaftlichen Einrichtungen und anderer Träger, die die Werke und Leistungen im Rahmen der Schrankenregelungen nutzen, unerlässlich. Es ist unakzeptabel, wenn angemessene Vergütungen mit der Begründung fehlender Etats verweigert werden.
- 2 Im Internetzeitalter ist es sinnvoll, bestimmte Inhalte auf Basis von Schrankenregelungen auch im Internet präsentieren zu können. Es muss aber ausgeschlossen sein, dass die so präsentierten Inhalte - nur weil sie im Internet frei verfügbar sind - von jeder anderen Website im Wege des embedded Linking oder Framing genutzt werden dürfen und unter Rückgriff auf diese Technik eigene Lizenzen gespart werden. Der Gesetzgeber muss sicherstellen, dass die Rechte-inhaber an den geldwerten Vorteilen, die durch embedded Linking oder Framing erzielt werden, angemessen beteiligt werden. Eine Erschöpfung der Rechte - nur weil die Inhalte erlaubterweise auf einer bestimmten Website angeboten werden - darf es nicht geben.
- 3 Verwertungsgesellschaften kommt bei der Durchsetzung der für die Wissenschaftsschranke vorgesehenen Vergütungen eine Kernaufgabe zu. Nach dem Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG) und der zugrundeliegenden RL 2014/26/EU sollen diese so transparent wie möglich auf Basis konkreter Nutzungen abrechnen und Vergütungen weiterleiten. Angesichts der ständigen technischen Fortschritte bei der elektronischen Feststellung einzelner Nutzungen und der Identifikation von Werken und Inhalten ist der Ansatz des Referentenentwurfs, hier vielfach lediglich Pauschalzahlungen auf Basis bestimmter Stichproben vorzusehen nicht sachgerecht. Nutzern und Verwertungsgesellschaften sollte ermöglicht werden, weiterhin konkrete Nutzungsmeldungen zu vereinbaren, wenn diese keinen unzumutbaren Aufwand für die Nutzerseite darstellen.